



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Sonderbonus für Pflegekräfte am UKSH

- 1) Ist es richtig, dass am UKSH im Bereich Pflege beschäftigte Personen, die aus Mitteln für „Forschung und Lehre“ finanziert werden, bisher keinen abzugsfreien Sonderbonus Pflege erhalten?

Antwort:

Nach den Festlegungen des Landes zum Krankenpflegebonus Schleswig-Holstein kommt es für die Ermittlung eines individuellen Anspruchs auf die tatsächliche Tätigkeit der Beschäftigten in einem Krankenhaus mit Zulassung nach § 108 SGB V an. Daraus folgt, dass sogenannte Komplexträger, unter deren Unternehmensdach sowohl Bereiche geführt werden, die der Akutversorgung nach § 108 SGB V zugeordnet sind als auch solche, die es nicht sind (z.B. Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reha-Einrichtungen) bei der Ermittlung der berechtigten Beschäftigten nach dem jeweiligen Einsatzbereich differenzieren mussten.

Dies gilt auch für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), wo – anders als an Krankenhäusern der Regelversorgung – danach differenziert werden muss, ob Beschäftigte dem Bereich Krankenversorgung oder den Bereichen Forschung und Lehre zuzuordnen sind. Im ersten Fall kann nach

den Festlegungen des Landes ein Anspruch auf den Krankenpflegebonus geltend gemacht werden, bei einer Tätigkeit ausschließlich in Forschung und Lehre hingegen nicht.

Personal, das ausschließlich zu Forschungszwecken und *nicht zumindest auch* im Bereich Krankenversorgung tätig ist, zählt demzufolge nicht zu den Begünstigten des Krankenpflegebonus Schleswig-Holstein. Das UKSH hat dazu in einer Stellungnahme gegenüber dem MBWK erläutert, dass Personen, die über Forschung und Lehre oder Drittmittel finanziert werden, vom Grundsatz her im Sinne der entsprechenden Forschungsvorhaben, Studienprojekte oder ähnlichem im Klinikum, nicht aber in der Krankenversorgung im Sinne von § 108 SGB V tätig seien. Diese Beschäftigten arbeiteten zwar oftmals auch nah an den Patientinnen und Patienten der Einrichtungen, aber eben nicht in der nach dem Sozialgesetzbuch definierten Krankenversorgung, sondern für Aufträge aus Forschung und Lehre. Sie hätten daher nach Auffassung des UKSH nicht zum Krankenpflegebonus des Landes angemeldet werden dürfen.

Nach Mitteilung des UKSH sind davon von den (zum Stichtag 31.12.2020) insgesamt 15.333 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 2014 Beschäftigte betroffen. Davon haben ca. 436 Beschäftigte den Corona-Bonus zumindest anteilig erhalten, da das UKSH bei dieser Personengruppe eine anteilige Tätigkeit in der maßgeblichen Krankenversorgung gesehen hat. Die Landesregierung war im Antragsverfahren zum Krankenpflegebonus in keinem Fall und auch nicht beim UKSH an der individuellen Ermittlung der zu berücksichtigenden bzw. der nicht anspruchsberechtigten Personen beteiligt.

- 2) Wenn ja, warum ist das bisher so und ab wann werden diese den abzugsfreien Bonus erhalten?

Antwort:

Grundsätzlich konnten nach den Festlegungen des Landes die Bedarfsanmeldungen zum Krankenpflegebonus ausschließlich durch Arbeitgeber bis spätestens 15.10.2020 (Ausschlussfrist) beim MSGJFS gestellt werden. Die Arbeitgeber waren verpflichtet, die erstatteten Beträge bis spätestens 31.12.2020 an die zu begünstigenden Beschäftigten auszukehren, was gegenüber dem MSGJFS im Nachgang nachgewiesen werden muss. Weitere Zahlungsgänge sind in dem in den Festlegungen des Landes definierten Verfahren nicht vorgesehen.

- 3) Wenn nein, wann wird oder wurde der abzugsfreie Bonus für diese unter 1) genannten Beschäftigten ausgezahlt?

Antwort:

Entfällt.